

## 1 Einleitung

### 1.1 Problemstellung und Zielsetzung

Im Zeitalter der zunehmenden Globalisierung der Märkte und der damit verbundenen enormen Ausweitung des internationalen Handels gewinnt die Angleichung der national unterschiedlichen Rechtsordnungen in vielen Bereichen eine zunehmende Bedeutung. Die voranschreitende Internationalisierung der Finanz- und Kapitalmärkte hat einen weltweiten Harmonisierungsprozess im Bereich der Rechnungslegung ausgelöst. Eine höhere Transparenz und bessere Vergleichbarkeit der Jahresabschlüsse sowie die Existenz einheitlicher Rechnungslegungs- und Publizitätsvorschriften könnten die Funktionalität der internationalen Kapitalmärkte signifikant verbessern. So wären insbesondere international anerkannte Standards wünschenswert, die es den Multi National Companies ermöglichen, mit der Anwendung nur eines Rechnungslegungssystems, an allen Börsen der Welt eine Zulassung zu beantragen.

Die beiden großen Rechtssysteme in der westlichen Welt – angloamerikanisches Case Law und kontinental-europäisches Code Law - stehen dabei in direktem Wettbewerb, der insbesondere im Bereich des Wirtschaftsrechts, speziell im Bilanzrecht sowie im Bereich der Regelungen der betrieblichen Rechnungslegung, ausgetragen wird. Als globale Rechnungslegungsstandards kommen die US-Generally Accepted Accounting Principles (US GAAP) und die International Financial Reporting Standards (IFRS)<sup>1</sup> des International Accounting Standards Board (IASB) in Betracht. Beide Systeme unterscheiden sich in der Rechtsetzungskompetenz. Bei den US GAAP handelt es sich nicht um internationale Normen, sondern um nationales, amerikanisches Bilanzrecht, das ausschließlich auf die speziellen Verhältnisse in den USA ausgerichtet ist. Die IFRS dagegen stellen die einzigen internationalen Rechnungslegungsstandards dar, die von einem international besetzten Gremium, dem IASB, entwickelt und verabschiedet werden. Ihre Anwendung basiert auf freiwilliger Basis bzw. ist in Europa aufgrund einer EU Verordnung für kapitalmarktorientierte Konzerne inzwischen verpflichtend.

---

<sup>1</sup> Der Begriff IFRS umfasst alle durch den IASB genehmigten Standards und Interpretationen sowie im Rahmen der früheren Satzung verabschiedeten International Accounting Standards (IAS) und SIC-Interpretationen.

Auf internationaler Ebene bemüht sich das IASC<sup>2</sup> bereits seit der Gründung 1973, ein einheitliches globales Rechnungslegungssystem zu etablieren. Sein explizites Ziel ist es, einheitliche, qualitativ hochwertige, verständliche und durchsetzbare globale Rechnungslegungsnormen zu entwickeln und deren Anwendung weltweit zu fördern. Auf Drängen der IOSCO<sup>3</sup> und der SEC<sup>4</sup> der USA wurden die Struktur und die Organisation des IASC zu Beginn des Jahres 2001 nach dem Vorbild des FASB neu gestaltet.<sup>5</sup> Die Aufgaben des IASC sind vom IASB übernommen worden und als Trägerorganisation des IASB fungiert die IASC Foundation. Nach Vervollständigung eines mit der IOSCO vereinbarten Mindestumfangs an Standards empfahl der internationale Dachverband der Wertpapieraufsichtsbehörden im Mai 2000 ihren Mitgliedern, IFRS-Abschlüsse für die grenzüberschreitende Notierung multinationaler Wertpapieremittenten an den nationalen Wertpapierbörsen zuzulassen. Dadurch hat die internationale Bedeutung der IFRS zugenommen, auch wenn die wichtigste Anerkennung der IFRS für eine Börsennotierung an der NYSE noch nicht erreicht werden konnte.

In Deutschland wurde die Anwendbarkeit der IFRS schon mit der Einführung des § 292a HGB im Jahre 1998 durch das Kapitalaufnahmeerleichterungsgesetz<sup>6</sup> ermöglicht, in dem der Gesetzgeber deutschen Konzernen, die einen organisierten Kapitalmarkt in Anspruch nehmen, unter bestimmten Voraussetzungen<sup>7</sup> freistellte, anstelle eines Konzernabschlusses und -lageberichts nach den Vorschriften des HGB einen konsolidierten Abschluss nach „international anerkannten Rechnungs-

---

<sup>2</sup> Gegründet am 29. Juni 1973 durch eine Vereinbarung zwischen den rechnungslegungsbezogenen Berufsverbänden aus Australien, Kanada, Frankreich, Deutschland, Japan, Mexiko, den Niederlanden, dem Vereinigten Königreich, Irland und den Vereinigten Staaten von Amerika mit Sitz in London.

<sup>3</sup> International Organisation of Securities Commissions, internationaler Dachverband der Wertpapieraufsichtsbehörden, vgl. zu Zielen und Aufgaben [www.iosco.org/pubdocs/pdf/IOSCOPD154.pdf](http://www.iosco.org/pubdocs/pdf/IOSCOPD154.pdf) vom 10.10.2004, 20 Uhr.

<sup>4</sup> Securities Exchange Commission, Börsenaufsicht der New York Stock Exchange.

<sup>5</sup> Vgl. ADS International (2002), Abschnitt 1, Tz. 1,2.

<sup>6</sup> Gesetz zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit deutscher Konzerne an Kapitalmärkten und zur Erleichterung der Aufnahme von Gesellschafterdarlehen (KapAEG) vom 20.04.1998, BGBl. 1998 I, S. 707.

<sup>7</sup> Vgl. § 292a HGB; u.a. wird gefordert, dass der Konzernabschluss und -lagebericht im Einklang mit der Richtlinie 83/349/EWG steht, vgl. § 292a Abs.2 Nr.2 b) HGB.

legungsgrundsätzen“<sup>8</sup> in deutscher Sprache aufzustellen und offen zu legen. Der § 292a HGB galt aber aufgrund seiner nur bis Ende 2004 befristeten Geltungsdauer<sup>9</sup> lediglich als Interimslösung. Für Geschäftsjahre, die nach dem 31.12.2004 enden, gilt in Deutschland nach der IFRS-Verordnung für Konzernabschlüsse von kapitalmarktorientierten Gesellschaften die Verpflichtung, den konsolidierten Abschluss nach den IFRS aufzustellen.

Am 19. Juli 2002 verabschiedeten das Europäische Parlament und der Rat der Europäischen Union die IFRS-Verordnung zur Anwendung internationaler Rechnungslegungsgrundsätze 1606/2002, nach der alle kapitalmarktorientierten Gesellschaften in der Gemeinschaft ihre konsolidierten Abschlüsse spätestens ab dem Jahr 2005 nach einheitlichen Rechnungslegungsstandards – den „International Financial Reporting Standards“ – aufzustellen haben. Die IFRS-Verordnung entfaltet unmittelbare Rechtswirkung für alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union.<sup>10</sup> Verwenden europäische Unternehmen, die auch in Drittländern gelistet sind, die US GAAP oder ein anderes internationales Rechnungslegungssystem oder nehmen sie den Kapitalmarkt ausschließlich über Fremdkapitaltitel in Anspruch, können die Mitgliedstaaten nach Artikel 9 der Verordnung von ihrem Wahlrecht Gebrauch machen, eine verlängerte Übergangsfrist bis zum Jahr 2007 vorzusehen. Artikel 5 räumt den Mitgliedstaaten darüber hinaus die Option ein, auch nicht am Kapitalmarkt notierten Unternehmen die Anwendung der IFRS für die Aufstellung des Konzern- und Jahresabschlusses zu gestatten oder vorzuschreiben.<sup>11</sup>

Vor diesem Hintergrund der Internationalisierung der Rechnungslegung untersucht die vorliegende Arbeit einen Teilaspekt - die Regelungen zum Stichtagsprinzip - in den unterschiedlichen Rechnungslegungssystemen (HGB, IFRS, UK GAAP und US GAAP). Neben den IFRS werden die US GAAP sowohl aufgrund ihrer internationalen Bedeutung als auch aufgrund des bei Regelungslücken vom IASB gewünschten Rückgriffs auf die Rechnungslegungsvorschriften der US GAAP in die Analyse ein-

---

<sup>8</sup> § 292a Abs.2 Nr.2 a) HGB.

<sup>9</sup> Vgl. Art.5 KapAEG; § 292a HGB tritt am 31. Dezember 2004 außer Kraft; die Bestimmung ist letztmalig auf das Geschäftsjahr anzuwenden, das spätestens am 31. Dezember 2004 endet, vgl. Fußnote im HGB zu § 292a HGB.

<sup>10</sup> Vgl. IFRS Verordnung der EU, S. 4.

<sup>11</sup> Vgl. IFRS-Verordnung der EU und ADS International (2002), Abschnitt 1, Tz. 5.

---

bezogen. Die Rechnungslegung nach UK GAAP wurde aufgrund der Bedeutung Englands als wichtige Industrienation in Europa analysiert. Die Bedeutung Englands im Rahmen der Harmonisierung der Rechnungslegung wird auch dadurch deutlich, dass der Chairman des IASB, Sir David Tweedy, vorher Chairman des A.S.B. gewesen ist.

Rechnungslegungssysteme basieren auf allgemeinen Ansatz- und Bewertungsgrundsätzen, die eine über einzelne Bilanzpositionen hinausgehende Gültigkeit besitzen. Bei der Aufteilung eines Totalgewinns als gedankliches Ideal auf einzelne Perioden bedarf es Regeln, die festlegen, was der Kaufmann in welcher Periode zu erfassen hat und mit welchem Informationsstand eine Bewertung zum Bilanzstichtag zu erfolgen hat. Ansatz und Bewertung werden durch die Zwecksetzung des Jahresabschlusses bestimmt. Die unterschiedliche Zwecksetzung des Jahresabschlusses in den unterschiedlichen Rechnungslegungssystemen als Grundlage der Analyse lässt auch in Bezug auf das Stichtagsprinzip Unterschiede erwarten.

Das deutsche Bilanzrecht kennt ein ausdrückliches Stichtagsprinzip. Die angelsächsisch geprägten Rechnungslegungsstandards (IFRS, UK GAAP, US GAAP) kommen ohne ein solches explizites Stichtagsprinzip aus. Ziel der vorliegenden Arbeit ist es, zu untersuchen, ob in den internationalen Rechnungslegungsstandards nur formal auf ein explizites Stichtagsprinzip verzichtet wurde oder auch materiell. Im Rahmen der Untersuchung liegt der Fokus neben den unterschiedlichen Wertaufhellungskonzeptionen insbesondere auf den funktionellen Eigenschaften des Stichtagsprinzips – der Periodisierungs- und der Objektivierungsfunktion. Im deutschen Recht spielt bei der Analyse der Bedeutung des Stichtagsprinzips vor allem die Objektivierungsfunktion eine entscheidende Rolle.

Als Ergebnis der Untersuchung sollen die Gemeinsamkeiten und Unterschiede in der Anwendung des Stichtagsprinzips in den verschiedenen Rechnungslegungssystemen unter Berücksichtigung der funktionellen Eigenschaften herausgearbeitet und kritisch beurteilt werden.

## 1.2 Gang der Untersuchung

Die Notwendigkeit der Periodisierung erzeugt zahlreiche Abgrenzungsprobleme. Zu Beginn der Arbeit wird die grundsätzliche Problematik der Periodisierung und die Bedeutung eines Totalgewinns sowie der Bilanzidentität aufgezeigt. Aufbauend auf der Grundkonzeption der Handelsbilanz und einer Analyse der Zwecke des deutschen Jahresabschlusses werden unterschiedliche Ausdeutungen des Stichtagsprinzips aus der Rechtsprechung und der bilanzrechtlichen Literatur mit Hilfe der juristischen Auslegungsmethode hinterfragt. Im Rahmen der formellen Anforderung der Beweissicherungsfunktion und der materiellen Anforderung des Selbstinformationzweckes an die Buchführung und die Bilanz beinhaltet das Stichtagsprinzip nach deutschem Bilanzrecht die Lösung des Zielkonfliktes aus Objektivierungs- und Periodisierungsfunktion. Die unterschiedlichen Ausdeutungen dieses Zielkonfliktes werden vorab dargestellt, um danach die spezifische Rolle des Stichtagsprinzips im deutschen Bilanzrecht unter Berücksichtigung dieser Ausdeutungen aufzuzeigen. Als Hintergrund der Entwicklung des deutschen Bilanzrechts sind die Entwicklungen in Europa zunehmend von Bedeutung, so dass die Vierte EG-Richtlinie als Grundlage der europäischen Rechtsvorschriften im Rahmen der Auslegung der Regelungen zum Stichtagsprinzip nach HGB berücksichtigt wird.

Anschließend werden die Vorschriften der International Financial Reporting Standards unter Berücksichtigung der Konzeption und Zielsetzung der IFRS-Abschlüsse in Bezug auf ein mit dem deutschen Recht vergleichbares Stichtagsprinzip analysiert. Dabei wird untersucht, welche Bedeutung einerseits die Periodisierungs- und andererseits die Objektivierungsfunktion im IFRS-Stichtagsprinzip erlangen. Auf der Basis der Ergebnisse aus der Analyse der IFRS werden die Vorschriften des Stichtagsprinzips nach UK GAAP kurz thematisiert. Zum besseren Verständnis des Stichtagsprinzips nach US GAAP werden vorab die Concept Statements als theoretisch-konzeptionelles Fundament<sup>12</sup> der amerikanischen Rechnungslegung analysiert, um dann die detaillierten Vorschriften in Bezug auf ein Stichtagsprinzip nach US GAAP darzustellen.

---

<sup>12</sup> Vgl. *KPMG*, US GAAP 2003, S.9.

## 2 Grundsätzliche Problematik einer Periodisierung

### 2.1 Der Totalerfolgsgedanke

#### 2.1.1 Bilanztheoretische Idealvorstellung

In der Betriebswirtschaftslehre wurde der sogenannte Totalgewinngedanke<sup>13</sup> von Rieger eingeführt. „Wir bleiben dabei: Ein wahrer Abschluss ist bei einer Unternehmung erst dann denkbar, wenn alle Einnahmen und alle Ausgaben abgewickelt sind, auch solche, die aus der besonderen Art des Endes entstehen.“<sup>14</sup> Der endgültige Erfolg einer Unternehmung und die endgültige Verzinsung des eingesetzten Kapitals lässt sich erst nach Abschluss der Unternehmenstätigkeit mit Sicherheit bestimmen. Jeder vorzeitige Schnitt verursacht infolge ungewisser zukünftiger Entwicklungen Bewertungsprobleme. Eine Periodisierung mit der Möglichkeit, „richtige“ Bilanzen aufzustellen und somit ein „exaktes“ Jahresergebnis zu liefern, gibt es nach Rieger nicht. Selbst wenn ein Totalerfolg messbar ist, kann er nicht auf einzelne Perioden zugerechnet werden.<sup>15</sup> Der Jahresabschluss „zertrennt rechnungsmäßig mit der Rücksichtslosigkeit einer Guillotine feinste betriebliche Zusammenhänge“, so dass es sich nur um einen Notbehelf handelt. „Was ‚Bilanzwahrheit‘ ist, lässt sich nur von der Totalrechnung aus begreifen.“ Das Ergebnis der herkömmlichen Jahresbilanz kann nach Rieger „in keiner Weise als endgültig betrachtet werden, ... (sei) im besten Falle eine Wahrscheinlichkeitsrechnung“, ein „Gemisch von Wahrheit und Dichtung“.<sup>16</sup>

Ganz überflüssig würde eine Bilanzierung dagegen bei vollkommener Information und Sicherheit über zukünftige Zahlungen. Doch auch Rieger erkannte die praktische Notwendigkeit von „Zwischenrechnungen“: „Es nützt niemand etwas, wenn er zwar mit Erfolg nach Gewinn strebt, aber das Ergebnis erst in Jahrzehnten erfährt... auch die Steuer beansprucht ihr Recht...“<sup>17</sup>. Folglich entsteht eine praktische Notwendigkeit, den Erfolg oder Misserfolg vorzeitig messen zu können.

---

<sup>13</sup> Definition: Summe aller Einzahlungen abzüglich der Summe aller Auszahlungen.

<sup>14</sup> Rieger, Einführung in die Privatwirtschaftslehre, S. 205.

<sup>15</sup> Vgl. Rieger, Einführung in die Privatwirtschaftslehre, S. 236/237.

<sup>16</sup> Rieger, Einführung in die Privatwirtschaftslehre, S. 202-212.

<sup>17</sup> Rieger, Einführung in die Privatwirtschaftslehre, S. 208.

Unter betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten ist der Jahresabschluss eines Betriebes willkürlich gesetzt.<sup>18</sup> Der ideale Zeitraum der Rechnungslegung ist der Zeitraum von der Eröffnung bis zur Schließung des Betriebes.<sup>19</sup> Sowohl Rieger als auch Schmalenbach betonen, dass der Totalgewinn sehr einfach zu ermitteln sei, während die Ermittlung des Periodengewinns zahlreiche Probleme hervorriefe. Dieses Erkenntnis ist heute betriebswirtschaftliches Allgemeingut.<sup>20</sup>

Eine Erfolgsrechnung kann sich nicht auf die gesamte Lebenszeit einer Unternehmung beziehen, sondern muss den Erfolg für kürzere Rechnungsperioden ermitteln. Sie ist notwendigerweise eine Periodenrechnung, welche im Rahmen eines Gesamtkostenverfahrens die gesamte Wertentstehung dem gesamten Wertverzehr in einer Periode gegenüberstellt. Beim Umsatzkostenverfahren erfolgt die Erfassung der Aufwendungen dagegen in Bezug auf die abgesetzten Leistungen, so dass Kosten von unverkauften Beständen erst in der Periodenrechnung erfasst werden, wenn die Erzeugnisse veräußert werden. Für die Zuordnung zu Rechnungsperioden haben sich das Realisationsprinzip, die Grundsätze der Abgrenzung der Sache und der Zeit nach und das Imparitätsprinzip als Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung herausgebildet. Jeder Versuch, Aufwendungen und Erträge zu periodisieren, unterliegt natürlichen Grenzen. Einerseits muss Rechenschaft zeitnah gegeben werden, d.h. es müssen in ganz erheblichem Umfang Schätzungen an die Stelle sicherer Werte treten. Andererseits entstehen positive und negative Erfolgskomponenten, die sich noch nicht soweit konkretisiert haben, um im Jahresabschluss berücksichtigt werden zu können. Insofern bedeutet die Abgrenzung der Perioden immer einen künstlichen Schnitt in einem fließenden Prozess, deren Rechnung nicht anders als unvollkommen sein kann.<sup>21</sup>

---

<sup>18</sup> Vgl. *Greiner*, Stichtagsprinzip, S. 9; vgl. analog *Chambers*, An Accounting Thesaurus, 500 Years of Accounting, S. 310/311; vgl. *Solomon/Walther/Plunkett/Vargo*, Accounting Principles, S. 504.

<sup>19</sup> Vgl. hierzu auch *Wieczorek*, Die Berichtigung von Bilanzen nach Bestandskraft der Veranlagung, S. 102 ff.; Vgl. auch das Konzept der Lebenszeitbesteuerung bei *Drüen*, Periodengewinn und Totalgewinn, S. 70/71.

<sup>20</sup> Vgl. *Schmalenbach*, Dynamische Bilanz, S. 49/51; *Federmann*, Bilanzierung nach Handels- und Steuerrecht, S. 161, 163; *Gottschalk*, Der Grundsatz der periodengerechten Gewinnabgrenzung im Steuerrecht, S. 1f.; vgl. *Baetge*, Bilanzen, S. 18.

<sup>21</sup> Vgl. *Leffson*, GoB, S. 188 f..